

# Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderung der Bau- und Zonenordnung  
«Kommunaler Mehrwertausgleich»

Änderungen:

D. Ergänzende Bauvorschriften

**Art. 40<sup>bis</sup>**

- <sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- <sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.
- <sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

**Art. 40<sup>ter</sup>**

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: .....

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber

.....

Thomas Weber

.....

Ian Tüscher

Von der Baudirektion genehmigt am: .....

Für die Baudirektion:

.....

BDV Nr. /

Erstellungs- und Druckdatum: 14. Dezember 2020

28804\_05A\_210510\_MAG\_BZO.docx